



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Fachkraft für Lagerlogistik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation (§ 11 Nr. 5)

- ☐ a) den Lager- und Transportbereich sowie den eigenen Arbeitsbereich in die betrieblichen Geschäftsprozesse einordnen und daraus Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten
- ☐ b) Arbeitsaufträge nach betrieblichen Vorgaben in Arbeitsabläufe umsetzen; Arbeitsaufträge kundenorientiert ausführen
- ☐ c) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung der anwendungsbezogenen Vernetzung sowie der Datensicherheit und des Datenschutzes nutzen
- ☐ d) Standardsoftware und arbeitsplatzbezogene Software anwenden
- ☐ e) fremdsprachige Fachausdrücke anwenden, fremdsprachige Formulare bearbeiten, fachspezifisch kommunizieren
- ☐ f) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen
- ☐ g) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten
- ☐ h) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten

2 BBP 2: Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen (§ 11 Nr. 6)

- ☐ a) Güter nach Beschaffenheit und Verwendung unterscheiden und handhaben
- ☐ b) Normen, Maße, Mengen- und Gewichtseinheiten beachten
- ☐ c) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei der güterspezifischen Lagerung anwenden
- ☐ d) Güter, insbesondere Gefahrgüter, gefährliche Arbeitsstoffe, Zollgut, verderbliche Ware entsprechend ihren Eigenschaften unter Beachtung von Kennzeichnungen und Symbolen handhaben
- ☐ e) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei Verpackung und Transport anwenden

¹ Verordnung über die Berufsausbildung im Lagerbereich in den Ausbildungsberufen Fachlagerist/Fachlageristin und Fachkraft für Lagerlogistik vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1887).

- ☐ f) Informations- und Materialfluss als Teil des logistischen Prozesses sicherstellen
- ☐ g) bei logistischen Planungs- und Organisationsprozessen mitwirken
- ☐ h) Vernetzung logistischer Funktionen berücksichtigen und zur Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen beitragen
- ☐ i) Umschlagaufgaben im Rahmen des logistischen Konzepts in ihrem zeitlichen und technischen Ablauf abstimmen und durchführen
- ☐ j) Abweichungen in logistischen Prozessen feststellen und zur Beseitigung beitragen
- ☐ k) bei Verbesserungen von logistischen und datenunterstützten Prozessen mitwirken
- ☐ l) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich durchführen, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen
- ☐ m) bei der Bearbeitung von Reklamationen mitwirken

3 BBP 3: Einsatz von Arbeitsmitteln (§ 11 Nr. 7)

- ☐ a) Arbeitsmittel zum Wiegen, Messen und Zählen auswählen und nutzen
- ☐ b) Arbeits- und Fördermittel einsetzen
- ☐ c) den Einsatz von Arbeits- und Fördermitteln unter wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten planen
- ☐ d) Arbeits- und Fördermittel pflegen sowie deren Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft kontrollieren; Beseitigung von Beeinträchtigungen veranlassen

4 BBP 4: Annahme von Gütern (§ 11 Nr. 8)

- ☐ a) Begleitpapiere unter Berücksichtigung von Zoll- und Gefahrgutvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen
- ☐ b) Güter entladen
- ☐ c) quantitative und qualitative Güterkontrolle durchführen, Eingangsdaten erfassen und Fehlerprotokolle erstellen
- ☐ d) Mängelbeseitigung veranlassen
- ☐ e) Rückgabe von Leergut, Verpackung und Ladehilfsmitteln nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben durchführen und dokumentieren
- ☐ f) Güter dem Bestimmungsort zuleiten

5 BBP 5: Lagerung von Gütern (§ 11 Nr. 9)

- ☐ a) Güter auszeichnen, sortieren, Lager- und Verkaufseinheiten bilden sowie Güter zur Lagerung vorbereiten
- ☐ b) Güter unter Beachtung von Einlagerungsvorschriften einlagern
- ☐ c) Maßnahmen zur Qualitäts- und Werterhaltung durchführen
- ☐ d) Lagerbestände kontrollieren und Korrekturen durchführen
- ☐ e) Lagerkennzahlen berechnen, auswerten und dokumentieren

6 BBP 6: Kommissionierung und Verpackung von Gütern (§ 11 Nr. 10)

- ☐ a) Auftragsunterlagen kontrollieren und Kommissionierung vorbereiten
- ☐ b) Güter unter Berücksichtigung der Auslagerungsprinzipien dem Lager entnehmen, Be-standsveränderungen dokumentieren
- ☐ c) Lade- und Transporthilfsmittel disponieren
- ☐ d) Transportverpackungen und Füllmaterialien hinsichtlich Güterart, Transportart, Um-weltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auswählen
- ☐ e) Güter zu Ladeeinheiten zusammenstellen und verpacken
- ☐ f) zusammengestellte Sendungen und Begleitpapiere auf Vollständigkeit prüfen, Trans-portgüter kennzeichnen, beschriften und sichern

7 BBP 7: Versand von Gütern (§ 11 Nr. 11)

- ☐ a) Sendungen für vorgegebene Verkehrsmittel verladefertig bereitstellen
- ☐ b) Gewicht und Raumbedarf von Gütern ermitteln
- ☐ c) Ladelisten und Beladepläne unter Beachtung der Ladevorschriften erstellen
- ☐ d) Sendungen entsprechend den Gütereigenschaften und der Verkehrsmittel verladen und verstauen
- ☐ e) Ladungen sichern und Verschlussvorschriften anwenden
- ☐ f) Versand- und Begleitpapiere bearbeiten; außenwirtschaftliche Vorschriften beachten
- ☐ g) bei der Erstellung des Tourenplans mitwirken

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewer-tung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 11 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in